Form
eines
Hexenprozesses
aus den alten Zeiten.

Herausgegeben
von
Karl von Eckartshausen rc.



München, 1785.
Bey Johann Baptist Strobl.



Vorläufige Geschichte.

Es lebte in einem Dorf in Deutschland ein Bauer, Veit Pratzer genannt. Dieser Mann war wegen seinen witzigen Einfällen und ganz ungewöhnlicher Munterkeit seines Gemüths in der Gegend bekannt, in der er lebte. Wo man eine Hochzeit hielt, wo ein Schmaus war, ward Veit dazu gebeten: denn Veit ermunterte die ländliche Gesellschaft.

Veit wurde etlichemal in Raufhändel verwickelt, und weil Veit ein starker nervigter Mann war, so war der Sieg meistentheils auf seiner Seite. Veits Glück im Raufen war bald die Ursache, daß ihn das abergläubische Volk für einen Mann ausgab, der sich festmachen könnte. Veit ließ die Menschen bei ihrer Meinung, denn er hatte seinen Vortheil dabei: alles fürchtete ihn; und wenn es Lärmen gab, so sagte Veit nur ein Wort, und es ward wieder Ruhe.



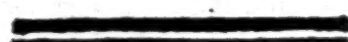
Eine Sage giebt bei abergläubischen Leuten immer die andere. Furcht und Neid vergrössern die Sachen, und Veit, der vormals nur für einen Mann ausgeschrieen wurde, der sich festmachen könnte, war nun allgemein als ein Hexenmeister bekannt. Veits Unschuld und Aufrichtigkeit, mit der er über dergleichen Sachen scherzte, waren die Ursachen seines Unglücks. Man fragte ihn eines Tags, ob er auch Mäuse machen könnte; und er bejahte es. Der Tag der Kirchweihe im Dorfe war von Veiten bestimmt, den Dorfjungen öffentlich zu zeigen, wie er Mäuse machen könnte. Veit gab sich mittlerweile alle mögliche Mühe, so viel lebendige Mäuse zu fangen, als ihm möglich war; es gelang ihm auch, in kurzer Zeit gegen zwei Dutzend zu bekommen. Das Kirchweihfest war da, und Veit sollte sein Versprechen halten. Alle Inwohner des Dorfs, groß und klein, alt und jung, erwarteten Veit in der Schenke, und wollten Zeugen seiner Hexerei seyn. Veit erschien, und hatte einen großen rupfenen Sack bei sich, der in der Mitte durch unternäht war, und folglich zwo Oefnungen hatte. Eine Seite des Sacks war leer; in der andern Seite hatte Veit seine Mäuse verborgen. Nun kam Veit in das Wirthshaus, stund auf den Tisch, und

sagte:

sagte: Seht, Jungen, dieser Sack ist ganz leer! bringet mir nun 24 kleine Kieselsteine, und werfet sie mir in diesen Sack hinein, und ich will euch 24 Mäuse daraus machen. Die Jungen brachten ihm 24 kleine Steine, und warfen sie in Veits Sack. Veit kehrte sich in größter Geschwindigkeit auf dem Tisch um, sprach etliche unbedeutende Wörter, öfnete die andere Seite des Sacks, und ließ seine eingesperrten Mäuse aus dem Sack heraus, die so schnell, als sie konnten, in dem Zimmer herumliefen und sich flüchteten. Veits Erwartung war aber ganz anders, als der Erfolg seines Spaßes. Das thörichte Volk sah diese That für Teufelskunst an, und Veit mußte sich mit größter Lebensgefahr aus dem Wirthshause retten, und sich bald hernach gar aus seinem Dorfe flüchtig machen. Veit wollte zwar seine Unschuld retten, berief sich auf den Sack, den er im Wirthshause liegen ließ; allein niemand gab sich die Mühe, zu untersuchen, und der Teufelssack war schon längst verbrannt. Veit mußte ein Jahr lang, wie ein Flüchtling im Lande herumziehen, und wo jemanden Böses geschah, wo ein Mensch einen Fuß brach, oder krumm oder lahm wurde, da ward Veit als die Ursache angegeben. Wenn der Hagel fiel, oder der Donnerschlag, so waren



ren Hagel und Donner Veits Werke. So gieng die Sache fort, bis endlich die Obrigkeit selbst den armen Veit verfolgte. Veit kam in die Inquisition, und starb den Tod eines Märtyrers, verurtheilt durch Aberglauben und Dummheit.



Hier folgt sein Prozeß.

Unterthänigste Anzeige.

Johann N. hiesiger Amtmann und Gerichtsdiener, macht die unterthänigste und pflichtmässige Anzeige, daß er durch ämsiges Ausspähen in sichere Erfahrung gebracht habe, daß Veit Pratzer, oder der sogenannte Hexen-Veitl sich öfters bei einem Einödbauern in der Revier des Nachts über aufhalten solle. Amtmann habe daher dieses unterthänigst anzeigen, und keine Maaß geben wollen, was gegen einen solchen gefährlichen Menschen von Seiten einer hohen Obrigkeit vorgekehrt werden solle; womit er sich unterthänigst gehorsamst empfiehlt.

Unterthänigst gehorsamster
Johann N. Amtmann allda.

Amts-

Amtsbefehl.

Amtmann! Der Befehl geht hiemit an dich, daß du dich sogleich mit Anhandnehmung mehrerer Gerichtsdiener in das von dir angezeigte Einödbauernhaus begeben, alldort eine genaue Hausvisitation vornehmen, und den dort sich befindenden Johann Pratzer, vulgo Hexenveitl, sogleich gefänglich anhalten, kreuzweis schließen, und auf den Wagen dergestalt zu befestigen, Anstalt machen sollest, daß gedachter Hexenveitl gleichwohl mit keinem Fuß mehr die Erde betreten möge; wornach du deine weitere Anzeige zu machen hast. Datum vt supra.

Gericht allda.

Weitere unterthänigste Anzeige.

Johann N. Amtmann und Gerichtsdiener allhier, macht die weitere unterthänigste Anzeige, daß er sich sogleich nach erhaltenem Amtsbefehl mit Anhandnehmung vierer Gerichtsdiener, Freitag Nachts zwischen 10 und 11 Uhr, auf den Einödhof, allwo der sogenannte Hexenveitl sich befinden solle, begeben habe. Alldort hat er Amtmann obgedachten Veit Pratzer, vulgo Hexenveitl, hinter dem Ofen auf der sogenannten Loder liegend und ausgezogen angetroffen, und



und selbem sogleich im Namen der Obrigkeit den Arrest angekündet. Der Inquisit hat sich auch sogleich ohne Widerstand ergeben, aber bitterlich zu weinen angefangen, als man ihn mit Händ und Füßen auf den Leiterwagen dergestalt anschmiedete, daß er frei in der Luft zu hängen gezwungen war. Jesus, Maria! schrie er auf, Ihr werdet mich ja doch nicht im Ernst für einen Herenmeister halten? Ich bin ohnehin armselig genug. Ich Amtmann machte aber keine weitere Umstände mit selben, indem mir dergleichen Ausflüchte ohnehin schon bekannt sind, sondern führte denselben sogleich in die Eisenfrohnfeste, allwo ich selben in die Herenkeiche Num. 16. tief unter die Erde in einen großen kupfernen Kessel wiederholter angeschlossen, und frei in die Luft einsweilen aufgehangen habe, mit der unterthänigsten Anfrage, wie ich mich weiter mit dem Verhaften zu verhalten habe.

Datum vt supra.

Unterthänigstgehorsamster

Johann N.

Amtmann allda.

Speci-

Specification

derjenigen Sachen, die man bei Verhaftnehmung des Veit Pratzers, vulgo Hexenveitl, vorgefunden hat.

1. In der rechten Rocktasche ein alt zerrissenes Schnupftuch.

2) Eine zerbrochene papiermacheene Schnupftabaksdose.

3) Eine alte Tabakspfeife.

4) Ein Stückel schwarzen Rauchtabak.

In der linken Rocktasche

1) einen Aufsatz von einem Memorial, daß man ihn doch wieder zu seinem Weib und Kindern in seine Heimat lassen möchte.

2) Einen Rosenkranz.

In der Hosentasche

1) ein Amulet und altes Skapulier.

2) Geld 4 kr. 3 Pf.

Amtsbefehl.

Amtmann! Deine weitere Anzeige hat zur Nachricht gedient. Hast also gleich Anstalt zu machen, daß bis Mittwoch früh zu gewöhnlicher Gerichtszeit sich zween Bader vom Ort in der Frohnfeste befinden, damit die Besichtigung des Delinquenten behörig vorgenommen werden könne.



könne. Uebrigens hast du ihm alle Speisen, die du selbem zu seiner Nahrung darreichst, von dem Beneficiate des Orts vorläufig benediziren zu lassen. Actum vt supra.

Gericht allda.

Hochgelehrter,
Hochzuverehrender Herr Doctor!

Nachdem verflossene Woche Veit Pratzer, oder der berüchtigte sogenannte Herenveitl, in die hiesige Eisenfrohnfeste gefänglich gesetzt, und dem Kriminalprozeß puncto sortilegii unterworfen worden: so findet man Gerichtseits vor allem nothwendig, den Verhaften, in Beiseyn Euer Hochedelgebohrn sowohl als zween verpflichteter Bader, ordentlich zu visitiren, ob sich an des Inquisiten seinem Körper kein stigma oder anderes signum diabolicum vorfinde. Euer Hochedelgebohrn belieben sich also Mittwochs früh allhier einzufinden. Man ist übrigens mit aller Diensterbietung

Euer Hochedelgebohrn

ergebenster ꝛc. ꝛc.

Pro-



Protocoll,

welches bei gerichtlicher Visitation des pcto sortilegii & muris factionis in Verhaft sitzenden Veit Pratzer, vulgo Hexenveitl, abgehalten worden ist, wie folgt:

Den 25ten als Mittwochs frühe begab man sich von Seiten des Gerichts mit Anhandnehmung der zween ad hunc actum verpflichteten Bader so wohl als des hiezu eigens erschienenen Medicinae Doctoris & Physici zu dem in der Eisenfrohnfeste pcto Hexerei & Mäusmachens in Verhaft sitzenden sogenannten Hexenveitl, welchen man in der unterirdischen ad talia scelera eigens bestimmten Hexenkeiche in einem kupfernen Kessel in der Luft hangend und mit beiden Füßen und Händen mit starken Ketten ganz nackend angeschlossen gefunden hat.

Von Seiten des Gerichts wurde sogleich Anstalt gemacht, daß gedachter Veitl von vier Gerichtsdienern aus dem Kessel herab, und, ohne auf die Erde gelassen zu werden, in das gewöhnliche Examinirzimmer sogleich auf einen großen Tisch, der mit vier geweihten brennenden Wachskerzen besetzt war, getragen und gelegt wurde. Alldort nahm man die Besichtigung durch den abgeordneten Doctor und die zween Bader vor, und ersah so viel, daß der Verhafte unter dem rechten Arm, nahe an

der

der Brust, einen ungefähr in der Größe eines Kreuzers sich befindenden schwarzbraunen Fleck hatte, welcher einem Muttermale nicht unähnlich war; allein, da die Meinungen der hierbei erschienenen Bader so wohl als des Medici in Rücksicht dieser Muttermale nicht übereinstimmten, sondern vielmehr ein billiger Verdacht obwaltete, daß gedachtes Muttermal bei dem ohnehin pcto sortilegii sehr verschrieenen Hexenveitl vielmehr ein stigma oder sogenanntes Teufelszeichen seyn könnte, so nahm man keinen Anstand, die gewöhnliche stigmaprobe an gedachtem Hexenveitl durch den Scharfrichter vornehmen zu lassen. Zu welchem Ende man den Scharfrichter hereintreten lassen, welcher mit dem geweihten Aal 3 Stiche über das Kreuz durch den schwarzbraunen Fleck an dem Inquisiten gemacht hat. Bei den ersten 2 Stichen zeigte sich kein Tropfen Blut, wohl aber bei dem dritten, bei welchem der Inquisit hellauf, Jesus, Maria und Joseph! zu schreien anfieng. Nach geendigter dieser Probe wurde der Inquisit ad evitanda omnia sortilegia am ganzen Leibe rasirt, und auf die gewöhnliche Art wieder in seinen Hexenkessel in die Keiche zurückgebracht; wornach man über diesen actum, nach vorher geschehener Beeidigung, die zween Bader nachstehendermaßen vernommen hat:

Eid=

Eidliche Aussagen

der zween *ad criminalia* verpflichteten Bader, in Betreff des *pcto sortilegii* im Arrest sitzenden Veit Pratzers, *vulgo* Hexenveitl.

Int. 1.	Ad Int. 1.
Wie Gezeuge mit Tauf- und Zunamen heisse ꝛc. ꝛc.	Heisse Johannes Kollmuth, 62 Jahr alt, von N. gebürtig, allwo seine Aeltern eine Taferngerechtigkeit inne hatten. Er seie verheuratheten Standes, und befinde sich dermalen schon gegen 30 Jahr allhier als Wundarzt.
Int. 2.	Ad Int. 2.
Gezeug solle sagen, was er bei der heutigen Visitation an dem Veit Pratzer oder sogenannten Hexenveitl wahrgenommen habe.	Er kann kein Weiteres sagen, als daß er bei gedachtem Hexenveitl unter dem brachium dextrum oder rechten Arm nahe an der Brust einen schwarzbraunen Fleck entdeckt habe.



habe, welcher mit einem Muttermale sehr viele Aehnlichkeit hat; allein da die Muttermale doch meistentheils mit denjenigen Sachen, an welchen die schwangere Mutter entweder erschrocken oder überrascht worden ist, einige Aehnlichkeit haben; gedachtes Mal aber solchergestalten beschaffen ist, daß man sich gar keines Dinges entsinnen könne, mit welchem es einige Aehnlichkeit haben solle, so vermuthet er Bader vielmehr, daß das an dem Hexenveitl entdeckte Mal vielmehr ein wirkliches stigma oder Teufelszeichen seie, welches um so mehr wahrscheinlich, ja evident zu seyn scheint, als selbes erst durch

durch den dritten Stich des Scharfrichters geblutet hat.

Er Deponent sei also des zuverläßigen Dafürhaltens, daß gedachtes Mal ein wahres stigma und folglich ein zuverläßiges Zeichen sei, daß gedachter Veit Pratzer ein mit dem Teufel im Pakt stehender Erzzauberer sei: womit er seine Aussage beschließt und unterschreibt.

Joh. Kollmuth,
Bader des Orts.

Zweite Person.

Interrogatoria priora.

Petrus Wahrmann, 30 Jahr alt, aus Siebenbürgen gebürtig, verheuratheten Standes, und dermalen Wundarzt allhier, giebt auf gerichtliches Befragen ad protocollum, daß er den pcto sortilegii im

Arrest



Arrest sitzenden Veit Pratzer genau besichtiget habe; er hat zwar an gedachtem Pratzer einen schwarzen Flecken unter dem rechten Arm wahrgenommen, der aber seiner Meinung nach nie in etwas weder für oder wider den Delinquenten wird dienlich seyn können.

Er glaube, daß dieser Flecken von Natur aus ein Kindsmal an Veits Körper war, und weil er bei seinen Pflichten die Wahrheit sagen muß, so könne er nicht bergen, daß ihm dergleichen Visitationen jederzeit lächerlich vorkommen, und daß er gar keinen Begriff habe, was denn ein sogenanntes stigma oder Teufelszeichen seyn solle:

ja

ja es scheint nicht einmal wahrscheinlich, denn der Teufel, der der Freund der Zauberer ist, wird hoffentlich seine Diener nicht brandmarken. Und wenns wäre, wie kann ein Mensch so ein Zeichen bestimmen, von welchem er keinen Begriff und keine Kenntnisse hat. Er halte seinen Grundsätzen nach dieses Mal in so lang für natürlich, bis das Gegentheil ausdrücklich bewiesen ist; und wann wird das Gegentheil bewiesen werden, da der Mensch so wenige Kenntnisse in der Natur hat.

Er glaube also, man solle solchen ungewissen Proben das Leben der Menschen nicht Preis geben: denn er kenne



eine Menge Menschen, die dergleichen Male haben, und von welchen er zuverläßig versichert ist, daß sie keine Zauberer sind. Womit er beschließt und unterschreibt.

Peter Wahrmann,
Wundarzt allda.

Anmerkung.

Gerichtseits hat man dieses obgedachtem Peter Wahrmann nochmal vorgelesen, und da er selbes ungeachtet der ernstlichen Erinnerung wiederholter bestättigte, so hat man ihm seine freigeisterische Ausdrücke ernstlich verwiesen, und ihn zu mehrerem Respekt gegen die Obrigkeit ermahnt, auch das Protocoll von ihm eigenhändig unterschreiben lassen.

Bei Besichtigung des puncto sortilegii im Arrest sitzenden Veit Pratzers, vulgo Hexenveitl, hab ich bei gerichtlicher Visitation wahrgenommen, und zwar

1mo. In latere dextro sub brachio in regione des pectoris einen großen schwarzbraunen

Flecken,

Flecken, über welchen ich mein Parere medicum dahin abzugeben habe, ob selber schwarzbrauner Flecken ein Muttermal oder aber ein stigma verum seu diabolicum oder Teufelszeichen sei. Nach reif überdachter Sache affirmo ultimum, und behaupte ex fundamentis medicinae philosophicis, daß das bei Veit Pratzer vorgefundene schwarzbraune Mal ein verum stigma diabolicum sei, und zwar ex rationibus sequentibus —

Stigma diabolicum est signum in corpore humano diabolicum modo supernaturali in cute formatum.

Diese definitio stigmatis ist bereits von allen Doctoribus Theologiae und Kriminalisten acceptata & recta definitio. Aus welchem ich daher physice medice schließe.

1mo. Est signum. Sic docet experientia, weil man so ein Zeichen an dem Körper des Veit Pratzers entdeckt hat.

2doi. In corpore humano, am menschlichen Körper, weil Veit Pratzer ein Mensch ist, und folglich einen menschlichen Körper hat, & etiam huc usque sortilegi, stryges & sagae inter homines numerantur.

 3tio. Sig-



3^{tio}. Signum diabolicum, quia diabolus amat colorem nigrum, & signa igniforma, welche einem Brandmal ähnlich, quod iterum confirmat opinionem.

4to. Modo supernaturali in cute. Uebernatürlich: denn, wenn es ein natürliches Mal wäre, so hätte selbes gleich auf den ersten Stich geblutet, quia signum naturale non potest mutare substantiam corporis humani. Der menschliche Körper ist von Fleisch und Blut und der Verwundungen empfänglich, welches alles aber sich bei dem Brandmale des Veit Pratzers nicht gezeigt hat. Da nun nullum vulnus sine dolore in humano corpore kann verursacht werden, so kann man wieder rationabiliter schliessen, daß das bei dem Veit Pratzer vorgefundene schwarzbraune Mal ein verum stigma diabolicum sei, weil Inquisit erst bei dem dritten Stich einen Schmerzen bezeigt hat, aus welchen Gründen sich daher per evidentiam erweiset, daß gedachter Veit Pratzer eine mit einem stigmate diabolico versehene Person, id est, ein wahrer Zauberer sei. Womit ich die Ehre habe mich zu empfehlen.

Datum vt supra.

Medicinae Doctor & Physicus.

Eid=

Eidliche Erfahrungen,

so wegen dem, *pcto sortilegii*, im Verhaft sitzenden Veit Prazer, *vulgo* Hexenveitl, von nachstehenden Personen eingeholt worden sind.

Int. 1.	Ad Int. 1.
Wie Gezeuge mit Tauf- und Zunamen heisse? Wie alt? Von wannen gebürtig? Wer dessen Aeltern ꝛc. ꝛc.	Heisse Michel Kirschvogel, 65 Jahr alt, von Tagwerkersleuten gebürtig. Er befinde sich schon seit 15 Jahren in N. ansäßig, allwo er einen halben Hof im Besitz hat: seie verheuratheten Standes und mit 6 lebendigen Kindern versehen.
Int. 2.	**Ad 2.**
Ob Gezeuge niemal in Arrest gelegen, oder malefizisch behandelt worden?	Er seie in seinem Leben niemal vor Gericht gestanden.
Int. 3.	**Ad 3.**
Ob er die Ursache wisse, warum man ihn gerichtlich vorgeladen habe?	Er wisse die Ursache nicht.

Int.



Int. 4.

Ob Gezeuge keinen gewissen Veit Pratzer in Erkanntniß habe, und woher?

Ad 4.

O ja! diesen kenne er recht gut: sei sein nächster Nachbar gewesen.

Int. 5.

Ob er gegen diesen Veit Pratzer keine Feindschaft habe, auch, ob er selbem nicht anverwandt sei?

Ad 5.

Nein, er seie selbem nicht anverwandt, auch habe er im geringsten nicht eine Feindschaft auf selben: wüßte nicht, warum.

Int. 6.

Ob er von niemand einen Unterricht bekommen, was er vor Gericht aussagen solle?

Ad 6.

Sei von niemanden unterrichtet worden.

Hierauf hat man Gezeugen nach gemachter Erklärung der Schwere des Meineides, & facta admonitione de dicenda veritate, mit dem wirklichen Eide belegt, und weiters befragt:

Inter. spec. 1.

Gezeuge solle bei seinem Gewissen aussagen, was er von dem ihm be-

Ad 1.

Er könne in der Hauptsache von diesem Manne gar nichts ungleiches

bekannten Veit Pratzer anzugeben wisse?

gleiches sagen. Er hat sich immer auf seinem Hof ehrlich fortgebracht. Die allgemeine Sage war freilich, daß er etwas von der Schwarzkunst verstehen solle; allein, er wisse halt auch nicht, ob dem also war. Er seines Dafürhaltens vermuthe, daß hinter der Sache nicht so viel stecke, als die Leute daraus machen. Veit ist immer fleißig in die Kirche gegangen, welches er gewiß fleißig hätte bleiben lassen, wenn er ein Hexenmeister gewesen wäre. Freilich sagen einige, er hätte verschiedene Teufelskünste gemacht; er aber könne bei seinem Gewissen nichts davon sagen.



Int. 2.

Ob Gezeuge niemals gesehn habe, wie gemeldter Veit Pratzer sich im Wirthshause befunden, und alldort verschiedene Teufelskünste gemacht haben solle? Zu was Zeit dieses geschehen, und worinn diese Künste bestanden haben?

Ad 2.

Er könne sich erinnern, daß am Kirchweihfeste, vor einem oder anderthalb Jahren, gedachter Veit sich ebenfalls in dem Wirthshaus befunden habe, wo er Deponent nebst noch andern auf einem Seitentische etwas Bier tranken. Der Veitl stund auf einem Tisch, und machte den Bauernpurschen verschiedenen Spaß vor. Auf einmal entstund ein Lermen, der Veitl hätte Mäuse gemacht, und wirklich liefen auch eine Menge Mäuse, wie Deponent selbst mit Augen gesehen, in der Stube herum. Dann entstund so ein Lermen, daß sich der Veitl flüchtig machen mußte. Er Deponent blieb

blieb aber auf seinem Stuhle ruhig sitzen, und bekümmerte sich um diese Faxereien nicht viel.

Int. 3.

Ob Deponent also die von dem Veitl gemachte Mäuse mit eigenen Augen gesehen habe?

Ad 3.

Die Mäuse habe er freilich gesehen; aber das wisse er nicht, ob sie der Veitl gemacht habe. Er glaube halt, er werde die Mäuse schon bei sich gehabt haben, um den Buben einen Spaß zu machen.

Int. 4.

Wo dann diese Mäuse hingekommen seien?

Ad 4.

Wo werden sie hingekommen seyn? Sie werden halt in die Mäuslöcher geschloffen, und zur Thür hinausgelaufen seyn.

Int. 5.

Deponent solle mit der Wahrheit besser herausgehen: denn es seien ganz andere Anzeigen vorhanden.

Ad 5.

Er könne nichts anders sagen, als was er schon gesagt habe, und wegen Andern mag er einem



einem armen Menschen nicht Unrecht thun.

Int. 6.

Deponent solle sagen, wie dann die Mäuse ausgesehen haben.

Ad 6.

Wie werden sie ausgesehen haben? als wie halt die Mäuse. Hat denn der Herr Richter nie keine Maus gesehen?

Int. 7.

Es komme aber vor, als wenn sie ganz übernatürliche Mäuse gewesen wären.

Ad 7.

Das wisse er nicht zu sagen, denn er habe in seinem Leben noch nie eine übernatürliche Maus gesehen.

Int. 8.

Es kommt aber auch vor, daß die Mäuse in der Wirthsstube verschwunden seien. Was er hiezu sage?

Ad 8.

Seien freilich verschwunden, weil sie in die Mäuslöcher geschlossen, und zur Thüre hinausgelaufen sind.

Int. 9.

Es will sich aber bezeigen, daß die Mäuse mitten im Zimmer verschwunden seien; was er hiezu sage?

Ad 9.

Das wäre rar. Für seine Person habe er nichts gesehen. Es müssen die andern bessere Augen gehabt haben.

Int. 10.	Ad 10.
Ob er also kein weiteres Procesſdienliches anzugeben wisse?	Nein, wisse nichts.
Int. 11.	**Ad 11.**
Ob er den Veit Pratzer für einen Hexenmeister halte?	Behüte Gott, daß er von seinem Nächsten so übel urtheilen sollte! Für einen Spaßmacher halte er ihn, aber für keinen Zauberer.

Hierauf wurde Gezeugen seine Aussage nochmals vorgelesen, und nachdem er selbe durchgehends bestättigte, von ihm eigenhändig unterschrieben.

Michel Kirschvogel.

Anmerkung.

Da aus der ganzen Aussage des Gezeugens ganz klar erhellt, daß Gezeuge entweder selbst mit dem Hexenveitl unter der Decke stecken müsse, oder daß gedachter Kirschvogel ein unchristlicher Mann seie, der das Mäusmachen und dergleichen Teufeleien ohne Scheu in Bezweiflung zieht, so hat man dieses pro observatione Judicis kürzlich anmerken wollen.

Zwei-



Zweite Person.

Interrogatoria priora.	Elisabetha Spieglin, 62 Jahr alt, von N. gebürtig, allwo ihr Vater ein Tagwerker war. Sie seie bereits seit 7 Jahren im Wittwenstand, und befinde sich als Austräglerinn bei ihrem Schwiegersohne auf dem Hause. Seie niemals zu Verhaft gelegen, auch zu dem Veit Pratzer nicht anverwandt, noch hege sie gegen selben eine Feindschaft. *Testis jurata.*
Int. spec. 1. Ob Deponentinn den Veit Pratzer oder Hexenveitl kenne?	Ad 1. Ja, diesen kenne sie recht gut: sei einer ihrer nächsten Nachbarn.
Int. 1. Was sie denn von diesem Veitl anzugeben wisse?	Ad 2. Eine Menge Sachen. Wenn sie vom Morgen bis Nachts erzählte, so könnte

könnte sie nicht alles sagen. Ihre Gevaterinn und die alte Dorothee nebst der alten Baumeisterkathl: diese wissen auch recht zu erzählen: denn diese sind bei der alten Spinnergretl oft in die Gunkel gegangen, und da hat ihnen die Gretl erzählt, was der Hexenveitl alles zu machen im Stande ist.

Int. 3.

Deponentinn solle also angeben, was sie vom genannten Hexenveitl wisse?

Ad 3.

Gott behüte und das heil. Kreuz! Der Veitl steht halt mit dem Schwarzen in Bekanntschaft.

Int. 4.

Wie sie denn dieses wisse?

Ad 4.

'S ist halt die allgemeine Sage, daß der Veitl hexen könne. Daß er fest ist, daran ist gar kein Zweifel: denn es haben ja die stärksten Buben nichts mit ihm

richten



richten können, und Mäuse habe er auch schon gemacht.

Int. 5.

Ob Gezeuginn dann die Mäuse gesehen habe?

Ad 5.

Freilich habe sie die Mäuse gesehen, als sie der Veitl im Wirthshaus gemacht hat. Das waren Mäuse, als wie die lebendigen Teufel. Gott behüte! ✝✝✝

Int. 6.

Sie solle beschreiben, wie denn die Mäuse ausgesehen haben?

Ad 6.

Abscheulich haben sie ausgesehen, wie halt rechte Teufelsmäuse. Vor lauter Furcht und Schrecken habe sie sich nicht getraut, sie recht anzusehen.

Int. 7.

Ob Gezeuginn glaube, daß der Hexenveitl ein Hexenmeister sei?

Ad 7.

Freilich glaube sie es: denn, wenn er kein Hexenmeister wäre, so würde er ja keine Mäuse machen. Worauf sie beschließt, und, des Schreibens unkundig, ihre

Aus-

Aussage mit drei Kreuzeln bestättigt.



Anmerkung.

Die Gezeuginn, die eine alte fromme andächtige Person zu seyn scheint, hat ihre Aussage mit vieler Wahrhaftigkeit aufgedeckt.

Nota.

Hierauf wurde auch von dem Richter die alte Gevatterinn Dorothee, die alte Baumeisterkathl nebst der alten Spinnergretl abgehört, welche alle in dem nämlichen Ton, wie obige Gezeuginn aussagten. Auch wurden überdieß noch 10 Bauernpursche vernommen, die in dem Wirthshause zugegen waren, als der Veitl sollte Mäuse gemacht haben: und dieser ihre Aussagen bestunden darinn, daß sie gehört haben, wie der Veitl gesagt hat, daß er Mäuse machen will; daß sie in den Sack hinein gesehen haben, ohne etwas zu entdecken; daß endlich die 24 Mäuse aus dem Sack herausgelaufen und verschwunden seien.

Nach diesen eingeholten eidlichen Erfahrungen wurde der Veit Pratzer examinirt, nachdem man ihn auf einen hohen Stuhl mit Händ und



und Füßen angeschlossen hatte, damit er nicht den Boden erreichen möchte. In seinem Examine bekannte der Unglückliche den ganzen Hergang der Sache. Er erzählte, daß er den Sack unternäht und die Mäuse in einer Seite versteckt hatte. Aber was nützte es? Es wurde ihm kein Glauben beigemessen. Ich will hier Kürze halber nur einige Extrakte aus seinem Constituto beilegen.

Extract aus Prazers Verhör.

Int.	Ad
Int. 44. Er solle doch nicht so boshaft läugnen, indem ihm alle diese Ausflüchte nichts helfen werden.	Ad 44. Er sei ein für allemal unschuldig.
Int. 45. Man lasse ihm aber bereits unverhalten, daß seine von ihm vorgeblich versteckte Mäuse keine natürliche Mäuse waren: was er hiezu sage?	Ad 45. Was werde er sagen? Daß sie halt ungeachtet aller Aussagen natürliche Mäuse waren.
Int. 46. Inquisit sei doch recht hartnäckig im Läugnen.	Ad 46. Ja, er beharre hierauf.

Er Ad 47.

Er solle denken, daß er seine Gefangenschaft verlängere und seine Strafe erschwere. Er solle also sagen, ob er noch behaupte, daß seine von ihm gemachte Mäuse natürliche Mäuse wären.

Int. 47.

Man wolle ihm die vorige Frage nochmal wiederholen, und man frage ihn, ob er nichts hierauf zu erinnern habe?

Ad 47.

Er habe nichts zu erinnern; ausgenommen, daß er unschuldig sei.

Int. 48.

Wie könne Constitut sagen, daß die Mäuse natürlich waren, nachdem er bereits schon selbst ad Int. 46. eingekannt habe, daß die Mäuse von ihm gemacht worden seien.

Ad 48.

Das habe er niemalen gesagt.

Int. 49.

Wie? er könne der Obrigkeit so frech unter das Gesicht lügen? Hat man nicht in der ad Int. 46. an ihm gestellten Frage ausdrücklich per formalia gesagt, **ob er noch behaupte, daß die von Ihm gemachte Mäuse natürlich wären?** und da er dieß bejahte, so so habe er ja schon ausdrücklich eingestanden, daß er die Mäuse gemacht habe. Was er hiezu sage.

Ad 49.

Dieses sei ihm zu gelehrt. Er sei ein glatter Mann, und habe sich auf solche Spitzfindigkeiten nicht gefaßt gemacht.

Int. 50.

Verstrickter solle angeben, was befundenes schwarzbraunes Mal bedeute.

Ad 50.

Was werde dieses Mal bedeuten: es sei halt ein Muttermal.

Int. 51.

Durch was er diese seine Angabe beweisen könne?

Ad 51.

Wie werde er ums Himmelswillen sein Muttermal beweisen? Er

Er habe vor seiner Gefangenschaft selbst nicht gewußt, daß er ein Mal am Leibe hätte, und seine Aeltern, die schon lange verstorben, haben es, wie er glaubt, auch kaum gewußt.

Int. 52.

Man lasse ihm aber unverhalten, daß der an ihm vorgefundene braune Flecken kein Muttermal sei. Er solle also die reine Wahrheit eingestehen.

Ad 52.

Nun in Gottes Namen! Wenn der Fleck kein Muttermal ist, so wisse er bei seiner Seele nicht, was es seyn solle. Und was wird denn dieser Flecken zu bedeuten haben?

Int. 53.

Was er aber hiezu sage, wenn man ihm erdfnet, daß bereits eidliche Erfahrungen vorhanden sind, welche ausdrücklich beweisen, woher dieser Flecken komme.

Ad 53.

Das mag wohl seyn; aber er könne sich nicht einbilden, was denn dieser Flecken mit seinem Prozeß für einen Zusammenhang haben könne.



Hierauf wurden noch mehrere dergleichen Fragen von dem Kriminalrichter an den Gefangenen gestellt, und zu Ende des Verhörprotokolls folgende Anmerkung hingeschrieben.

Anmerkung.

Der Inquisit hat sich während dem Verhör solchergestalten betragen, daß er ad Inter. 45 erröthet, ad 46 erschrocken, und ad 53 erwiesen hat, daß er ein verstockter Bösewicht sei. Uebrigens ist seine Constitution so beschaffen, daß man ihn keck mit der stärksten Tortur angreifen darf.

So waren die Akten, als sie der Magistrat zu N., der mit dem jure gladii begabt war, zur Entscheidung empfieng. Es wurde hierüber auf dem Rathhause der Vortrag gemacht, und die Stimmen waren sehr verschieden. Einige behaupteten, daß Veit gänzlich unschuldig und zu entlassen sei; andere bekräftigten, daß er durch die bereits abgehörte Zeugen des Mäusemachens überwiesen, und folglich ohne weitere Umstände sogleich lebendig verbrannt werden sollte. Einige endlich fanden, daß nur eine halbe Probe in Rücksicht des Mäusemachens vorhanden, und daß also nach den peinlichen Gesetzen mit dem

Pratzer

Pratzer ad torturam müsse geschritten werden. Die Majora (denn die Majora entscheiden) fielen auch mit dieser Meinung aus, und das Resultat des magistratischen Spruchs war folgendes:

Conclusum.

Der pcto Sortilegii & Murisfactionis in Arrest sitzende Veit Pratzer, vulgo Hexenveitl, ist durch die Aussage des Johann Kollmuth, Baders, ad Num. 2c. 2c. und durch die Aussage des Medicinae Doctoris ratione stigmatis zu convinciren, in Rücksicht des Mäusemachens aber nochmalen gütlich zu constituiren. Sollte er noch in negativis verharren: so ist selber durch die Aussagen der Elisabetha Spieglinn, der Gevatterinn Dorothee, dann der Baumeisterkathl und der Spinnergretl zu confrontiren, auf ferneres Läugnen ad locum torturae abzuführen, und mit einer dreifachen Tortur, mittels Aufziehung und Anhängung der Steine, dann des Knie- und Beinschraubens, nebst Kordaschlagung, dann die intercalari mit 50maliger Rieglung in der eisernen Wiege anzugreifen.

Dieses



Dieses Conclusum ergieng an den Richter des Orts, wo Pratzer in Verhaft lag. Es wurde in Vollziehung gebracht. Der Unglückliche ward wieder vorgeführt, und nach einem langen Constituto stellte man an ihn nachstehende Fragen.

Extract

aus dem *Constituts*- und *Convictions*-Protokoll des Veit Pratzers, *vulgo* Hexenveitl, *puncto stigmatis*.

Int. 50.	Ad 50.
Ob Verhafter also, aller richterlichen Ermahnungen ungeachtet, noch hierauf verharre, daß er unschuldig sei?	Ja, er müsse es bei Gott so bekennen.

Int. 51.	Ad 51.
Er solle, als ein so bekannter Böswicht, den Namen G o t t e s nicht lange eitel nennen: sonst würde man ihm gleich sein boshaftes Freveln austreiben.	Ums Himmelswillen! Wen solle er dann, als Gott, zum Zeugen seiner Unschuld anrufen? denn dieser wisse es ja am besten.

Int.

Int. 52.

Ob er also noch immer läugne, und ob er noch nichts von dem an ihm vorgefundenen braunen Flecke wissen will?

Ad 52.

Er könn' nichts anders sagen, als daß dieser Fleck ein Muttermal sei.

Int. 53.

Diese Ausflüchte sind vergebens, indem bereits eidliche Erfahrungen vorhanden, die das Gegentheil beweisen.

Ad 53.

Das könne unmöglich seyn.

Int. 54.

Ob er es also gar darauf wolle ankommen lassen, daß ihn diese Leute seiner Unwahrheit und seines boshaften Läugnens überführen sollen?

Ad 54.

In Gottes Namen! Er seie unschuldig.

Int. 55.

Ob Inquisit den Johannes Kollmuth, Wundbader allhier, und den N. Medicinae Doctor kenne?

Ad 55.

Den Bader kenne er wohl, aber den Doktor nicht.

Int.



Int. 56.

Ob er diese zwo Personen für ehrliche und rechtschaffene Leute halte?

Ad 56.

Ja; denn er vermuthe von jedem Menschen Gutes.

Int. 57.

Inquisit solle also wissen, daß eben diese zwo Personen wider ihn aussagen, und ihn seiner Bosheit überzeugen.

Ad 57.

Das könne unmöglich seyn, wenn sie je einen ehrlichen Blutstropfen im Leibe haben.

Int. 58.

Ob er es also wirklich wolle darauf ankommen lassen, daß man ihm diese Leute unter das Angesicht stelle, und ob er ihre Aussagen hören wolle?

Ad 58.

Ja!

Hierauf ist man Gerichtseits zur wirklichen Confrontation des Inquisiten geschritten, wie folgt.

Confrontans.

Int. 1.

Johann Kollmuth, 62 Jahr alt, guten Leihmunds,

Confrontatus.

Ad 1.

Er könne hierauf nichts antworten.

mundс, katholischer Religion, sagt aus, daß der an dem Veit Pratzer vorgefundene schwarzbraune Fleck kein Muttermal, sondern ganz was anders seie. Was er hiezu sage?

Int. 2.

Imgleichen sagt aus, NN. Medicinae Doctor, daß der an dem Veit Pratzer vorgefundene schwarzbraune Fleck kein Muttermal, sondern ganz etwas anders sei. Was er hiezu sage?

Ad 2.

Was solle er sagen! Man glaubt ja seinen Worten nicht.

Hierauf hat man Confrontato die Aussagen des Baders und Medicinae Doctoris quoad passus concernentes vorgelesen; und weil er ungeachtet der geschehenen Confrontation noch immer in negativis verharrte, nachstehende gütliche Interrogatoria zu allem Ueberfluß noch an ihn gesetzt.

Int.



Int. 59.

Inquisit habe nun gehört, was diese zween unverwerfliche Zeugen gegen ihn ausgesagt haben; er solle sich also nicht länger mit Läugnen aufhalten.

Ad 59.

Er habe es freilich gehört; aber demungeachtet sei er doch unschuldig.

Int. 60,

Inquisit solle denken, daß man solchen Leuten mehr Glauben beimessen werde, als ihm; solle also in sich gehen, und die Gott gefällige Wahrheit gestehen.

Ad 60.

In Gottes Namen! Er leide unschuldig.

Int. 61,

Ob er es also wirklich auf die Ueberweisung wolle ankommen lassen?

Ad 61.

Es stehe ja nichts in seiner Macht; er müsse sich gefallen lassen, was man mit ihm mache.

Weil also alles Zusprechen bei Verstricktem vergebens war, so ist man mit vinculirtem zur wirklichen Conviction geschritten. Man las selbem die Aussagen des Baders so wohl als des Doktors

Doktors umständlich vor; wornach man den Convictionsfall nachstehendermaßen vorgenommen.

Int. 1.

Inquisit habe nun die Aussagen der unverwerflichen Zeugen gehört; er habe gehört, daß sie das bei ihm vorgefundene und vorgebliche Muttermal als ein wirkliches Teufelszeichen angeben. Ob er also noch nicht in sich gehe?

Ad 1.

Er seie aller Aussagen ungeachtet unschuldig.

Int. 2.

Man lasse ihm also unverhalten, daß, ungeachtet seines Läugnens, die Gerechtigkeit den Aussagen dieser zween Zeugen mehr Glauben beimißt, als den seinigen, und daß er also durch diese Aussagen convincirt, id est, überwiesen ist; daß

der

Ad

der bei ihm vorgefundene schwarzbraune Fleck ein wirkliches stigma und Teufelszeichen seie; daß er überwiesen sei, daß er ein Erzzauberer. Es ist und bleibt also der bei ihm vorgefundene schwarzbraune Fleck ein wahres Teufelszeichen.

Ad 2.

Um Gotteswillen! Was ist doch dieses alles wunderlich!

Hierauf wurde der arme Pratzer wegen dem Mäusmachen weiter von dem Beamten examinirt: und als nun der Unglückliche immer bei der Wahrheit der Sache blieb, so wurde er nach allen Formalitäten des Rechts in die Marterstube gebracht, allwo er auf der Folterbank, ehe seine Pein anfieng, einen Becher voll sauern aber geweihten Wein auf St. Johannis Segen austrinken mußte, welchen Wein ihm der Scharfrichter ungefähr so in den Mund goß, wie man einem Pferde durch den Schinder den Arzneitrank einschütten läßt. Der Unglückliche konnte sich auf der Folter auch nicht schuldig geben, sondern schrie immer zum Himmel: **Ich wollte gern gestehen, wenn ich nur was gestehen könnte!** Diese Formalien machten den Richter aufmerk-

merksamer, er getraute sich mit der Tortur nicht weiter fortzufahren. Er ließ den unglücklichen Veit wieder in seinen Hexenkessel schließen, und erstattete zur Gerichtsstelle folgenden Bericht.

P. T.

Aus den beiliegenden Akten wird der hohe Richter zu ersehen belieben, wie weit sich die Akten mit dem pcto sortilegii in Arrest sitzenden Veit Pratzer, vulgo Hexenveitl, ergeben haben.

Von Seiten des Untergerichts getraute man sich mit der geschlossenen Tortur gegen den Vinkulirten darum nicht fortzufahren, weil er immer unter der Marter sagte, Formalia: **Er möchte gern gestehen, wenn er nur könnte.** Aus welchem sich wahrscheinlich vermuthen läßt, daß Inquisit mit der Taciturnitaet oder sogenannten Teufelsmaulsperre behaftet sei. Man hat also diesen Vorfall Gerichtseits einberichten und um weitere Entschließung bitten wollen.

Gericht allda.

Hierauf wurde bei dem Magistrat wieder Vortrag gemacht; und da man sich über diesen unverhoften Zufall sehr wunderte, auch sich in Sachen

Sachen nicht recht zu helfen wußte, so fielen die Meinungen per unanimia dahin aus, daß man die Akten einer Universität um ihr Parere zuschicken sollte.

Dieß geschah, und nach 3 Monaten kamen die Akten von der Universität wieder zurück, mit beigefügtem Parere.

Meinung der Universität.

Wir haben die Akten durchgelesen, die die gelehrten und edlen Herrn des Magistrats zu N. wegen dem in puncto magiae im Arrest sitzenden Veit Pratzer, vulgo Hexenveitl, uns communicirt, und beliebt haben, unsere Meinung hierüber einzuholen.

Wir durchsuchten die Sache genau, und waren aus sichern Grundsätzen schlüßig, daß gedachter Veit Pratzer wirklich in die Zahl bos-

Opinio Universitatis.

Legimus acta, quae nobiles ac doctissimi viri Magistratus NN. ob famosum illum puncto criminis magiae detentum Vitum Pratzer, vulgo Hexenveitl, Universitati nostrae communicare & judicio facultatis theologicae & juridicae subjicere dignati sunt.

Examinavimus rem & ex certis concludimus fundamen-

boshafter Zauberer zu setzen sei.

Seine des Verhaften durch die Akten bestättigte Bosheit, und die mitverknüpfte Verblendung des Satans gab auch unsern geschicktesten Männern der Universität, sowohl im theologischen als juridischen Fach, unendlich viel zu schaffen, bis sie endlich von Grund aus das Innerste dieser Vorfallenheit entwickelt haben.

Die Frage ist dermalen nur von der Taciturnität, oder von der sogenannten Teufelsmaulsperre, und wir sind überzeugt und des sichern Dafürhaltens, daß die von dem Pratzer bisher bezeugte Hartnäckigkeit im Stillschwei-

damentis, quod inter famosos sortilegos intrepide numerari possit, ille dictus Vit. Pratzer.

Ea enim est illius malitia, ea impietas, tantaque diaboli in processu illusio, ut nonnunquam etiam doctissimi Theologiae & Jurium Universitatis nostrae Doctores turbati fuerint, donec funditus enucleaverint illud magiae portentum.

De taciturnitate in tormentis ex actis patet quaestio. Affirmamus nos omnino, quod taciturnitas dicti Pratzer ope causetur diabolica. Resistit enim diabolus, ut affirmant Doctores, legi-



schweigen nur durch Hülfe des Teufels verursacht worden sei, der die Zauberer der Hand der rächenden Gerechtigkeit zu entziehen sich äußerst bemüht, wie Paulus Crillandus das Mehrere bezeugt.

Es bleibt daher kein Zweifel übrig, daß oftgenannter Pratzer nur durch Teufels Gewalt verhindert wird, auf der Folter die Wahrheit zu gestehen. Es werden auch alle Bemühungen der Richter vergebens seyn, den Gefesselten zum Geständniß zu bringen, wenn man nicht zu übernatürlichen Mitteln Zuflucht nehmen will.

Es ist keinem von uns die Gewalt unbekannt, mit welcher geweihte

legitimae justitiae actionibus, & nocentes publicae conatur eripere vindictae, ut Paulus Crillandus clariss. J. Cons. pluribus testatur.

Clarum itaque & demonstratum habemus, quod diabolus linguam & fauces sui magi, dicti Pratzer scilicet, hucusque clauserit, & nullum in re amplius dubium superest, quod omne, quamvis immane tormentorum genus frustra fuerit adhibitum ad adigendum ad confessionem Vinculatum, nisi alia, quam humana adhibeantur remedia.

Scimus enim nos omnes, quanta rebus

weihte und heilige Sachen auf Zauberer wirken, und durch diese kann der Endzweck der Gesetze erreicht werden.

Es ist nothwendig, daß der verstrickte Prager nackend ausgezogen, und mit heiligen, benedizirten Wachskerzen bis auf das Blut gepeitscht werde: dann wird durch die heilige Gewalt seine Zunge losgebunden und des Teufels Macht zerstört werden.

Diese ist unsere Meinung. Sie gründet sich auf Erfahrung und Untrüglichkeit, und ist mit dem Wohl des gemeinen Besten vollkommen übereinstimmend, welchem daran liegt, daß die Welt von dem Gift der Zauberei gerei-

bus sacris insit vis ac potestas; ad haec ergo refugiendum est. A sacerdote benedictis & sacratis candellis ad sanguinem usque nudo corpore excipiendus est reus, donec verberibus fatigatus malignus taciturnitatis aufugerit daemon.

Optimum illud & infallibile nobis videtur remedium, quod eo magis indubitatum habemus, quanto magis reipublicae interest, vt orbis pestifera illa magorum peste purgetur.

Ita sentimus &c.

 Datum



gereinigt und gesäubert werde.

Beschlossen von der theologisch- und juridischen Fakultät auf der Universität zu —

N. N.
Rektor Magnifikus.

N.
Dechant der theologischen, und

N.
der juridischen Fakultät.

Datum ex facultate theologica & juridica in Universitate nostra —

N. N.
Rector magnificus,

N. N.
Decanus facultatis theologicae p. t.

N. N.
Decanus facultatis juridicae p. t.

Als dieses Parere im Rath bei dem Magistrat verlesen wurde, so wunderte sich alles über die große Einsicht der Universität, und der Magistrat wollte nun selbst die Ehre haben, diesen entsetzlichen Zauberer durch einige aus ihrem gremio weiter prozessiren zu lassen, und befahl sogleich dem Gericht, den Veit Pratzer wohlverwahrlich in die Eisenfrohnfeste nach der Stadt zu bringen.

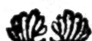
Die Sache ward bald ruchbar, und alles war in größter Erwartung, den Herenveitl ankommen

men zu sehen. Endlich kam Veit Pratzer auf einem hohen Wagen, in dem kupfernen Kessel angeschlossen, von 14 Gerichtsdienern und 25 Bauern begleitet. Alles sah den Unglücklichen an, Groß und Klein fluchte dem Elenden, und die Buben warfen mit Koth auf ihn, und spieen ihn an. So ganz verunstaltet kam er bei der Frohnfeste an. Ein Kerker, der bereits gegen 8 Jahr nicht mehr geöfnet worden war, der viele Klafter tief unter der Erde war, den keine Sonne beschien, den kein Lüftchen durchwehte, ward Veiten zur Wohnung angewiesen.

Da schmachtete er noch einige Wochen im gräßlichen Kerker, bis endlich die Meinung der Universität an ihm vollzogen wurde.

Jede der Magistratspersonen wollte der Commissair dieses Unglücklichen seyn; ein jeder bildete sich ein, daß er sich um sein Vaterland unendlich verdient machen würde, wenn Veit Pratzer zum Scheiterhaufen kommen sollte.

Der Zank unter den Magistratspersonen war so stark, daß bald Uneinigkeiten unter ihnen entstanden wären. Endlich wurde nach der Meinung des Vorstandes die Sache durch das Loos ausgemacht.



Veit hatte das Glück, einen alten erfahrnen Rath zum Commissair zu bekommen, dem dergleichen Prozesse schon geläufig waren: denn er hatte schon gegen 20 bis 30 Hexenprozesse geführt.

Alles freute sich in der Stadt, daß diese wichtige Causa in die Hände eines solchen Mannes fiel. Nun gieng der Prozeß weiter fort.

Nachdem Pratzer nochmal constituirt ward, und derselbe noch immer auf seiner Aussage blieb, daß er unschuldig sei, so fragte ihn sein Commissarius: ob er wohl des Teufels Maulsperre habe? Veit antwortete hierauf gar nichts mehr, vermuthlich, weil ihm dieses Wort unbekannt war; und nun hatte der Commissair keinen Zweifel mehr, nach der Vorschrift der Universität zu verfahren.

Veit wurde wieder in den Kerker zurückgetragen. Der Commissair ließ zween schon bestellte Geistliche in das Examinirzimmer treten. Da lagen vier lange gelbe Wachskerzen auf dem Tisch. Die Priester nahmen die Weihe vor. Dann traten sie wieder ab, und Pratzer wurde wieder ganz entkleidet und bis zur Thüre geschleppt. Vier starke Gerichtsdiener warteten

seiner

seiner in der Gerichtsstube; ein jeder war mit einer geweihten Kerze versehen. Der Commissair gab das Signal. Pratzer wurde in Ketten hereingetragen, und im Augenblick wurde er von den vier Gerichtsdienern, wie von vier Tiegern, angefallen, und so erbärmlich mit den Wachskerzen geschlagen, daß er schier wie todt da lag. Nach einer Weile erholte sich der Unglückliche wieder. Nun ists Zeit zur Tortur, schrie der Commissair, und Pratzer wurde mit seinem wunden Körper zur Tortur abgeholt. Habt doch Erbarmen mit mir, schrie er aus, als man ihm die Beinschrauben anlegte. Gut! wenn ihr es also so haben wollt: so bin ich halt ein Zauberer, so ist mein Mal ein Teufelszeichen, und meine Mäuse sind widernatürliche Mäuse! Dank der Universität, schrie der Commissair, des Teufels Maulsperr ist gelöst. Pratzer wurde wieder auf die gewöhnliche Art in dem Hexenkessel in das Examinirzimmer zurückgetragen. Dann fragte ihn der Commissair mehrmalen, ob er also wirklich auf seiner Aussage verharre, daß er durch Teufelskunst die Mäuse gemacht habe.

Pratzer sagte freilich, daß ihn der Schmerz zu diesem Geständniß gezwungen habe, und daß

er

er unschuldig sei; allein diese Aussage begnügte den Richter nicht, wie es sich aus nachstehendem Extrakt des Verhörsprotokolls umständlicher bezeugt.

Extrakt

aus dem Verhörsprotokoll des Veit Pratzers, *vulgo* Hexenveitl, *de dato* — —

Int. 12.	Ad 12.
Konstitut sei nun einmal in sich gegangen, und habe aufrichtig eingestanden, daß er mit Teufelshilfe die Mäuse gemacht habe. Er solle also nochmalen umständlich in diesem freien Ort, wo er von allen Fesseln und von der Furcht der Marter befreit ist, aufrichtig sein Verbrechen wieder eingestehen.	Wenn er die Wahrheit sagen muß, und wenn der Richter diese Wahrheit zu begehren von dem Gefangenen schuldig ist, so müsse er in Gottes Namen sagen, daß er unschuldig sei.
Int. 13.	**Ad 13.**
Weil Verhafter schon wieder boshaft läugnen will,	Man werde ihn ja ums Himmelswillen nicht

will, so lasse man ihm unverhalten, daß man selben sogleich wieder zurück auf die Tortur führen werde.

nicht wiederum neuerdings martern: denn ehe er die Folter wieder ausstünde, so wolle er lieber sterben.

Int. 14.

Es komme nicht darauf an, ob Inquisit die Folter ausstehen wolle oder nicht: sondern es kömmt auf die Frage an, ob er sein gemachtes Bekenntniß widerrufe.

Ad 14.

Er widerrufe es nicht, und weil er sehe, daß es ohnehin nichts mehr nütze: so müsse er halt sagen, daß er ein Zauberer sei.

Der unglückliche Pratzer wurde noch weiter durch seinen Commissair über verschiedene Punkte befragt, endlich wieder in seinen Kerker zurückgebracht, und der äußersten Verzweiflung überlassen. Nach einem Zeitraum von 14 Tagen wurde bei dem Magistrat über Pratzers Leben entschieden, und derselbe wurde als ein ordentlicher Hexenmeister durch die Mehrheit der Stimmen zum Scheiterhaufen verurtheilt.

Hier folgt ein Auszug aus dem peinlichen Parere.

Ex-



Extrakt

aus dem peinlichen *Parere* wider den Hexenmeister Pratzer.

§. 26.

Es scheint zwar, daß das von dem Pratzer abgelegte Bekenntniß nicht so beschaffen sei, wie es die Gesetze zur Verurtheilung eines Uebelthäters erfodern. Es scheint, als wenn alles dasjenige, was Pratzer eingestanden hat, mehr aus Furcht der Tortur, als aus eigenem freien Willen geschehen sei; allein, wenn man in Erwägung zieht, daß gegen Inquisiten eine Menge unverwerflicher Zeugen in Rücksicht des Mäusemachens vorhanden sind, so bleibt kein Zweifel übrig, daß derselbe schon wirklich seines Verbrechens mehr als einmal überwiesen ist.

Wir wissen auch, quod omnia improbitatis genera, quae magi in usu habent, de mago homine praesumi necesse sit, wie Joseph Bodinus in seinem Traktat de magorum daemonomania l. 4. c. 4. gar schön schreibt: Si qua itaque, fährt er fort, saga damnata fuerit sortium magicarum, saga semper esse praesumetur, ac proinde omnibus impiis sceleribus inqui-

quinata, de quibus notantur magi & quamvis non processerit adversus eam condemnatio, sufficiet tamen accusatio, rumor, publicus sermo &c. &c.

Wenn man nun zu diesen Anzeigen das bei dem Pratzer vorgefundene und von den Doctoribus und von denen in arte peritis wirklich als ein stigma erkannte Mal rechnet: so läßt sich gar im geringsten kein Zweifel mehr haben, daß man nicht intrepide mit dem Inquisiten ad mortem schreiten könne, als Fröhlich in seinem Traktat luce clarius beweiset, parte 2. l. 1. t. 3. p. 19. daß die Zauberer mit einem dergleichen stigmate am Leibe bezeichnet werden, wann dieselbe ein pactum solenne mit dem bösen Geist schließen, wie noch mit mehreren in dem Girlando de sortilegio, dann in des zitirten Bodini daemonomania, dann in des del Rio disquisitione magica kann nachgelesen werden. Regula autem juris est juncta dictum Bodinum l. 4. c. 4, probationem minus legitimam in atrocibus & nocturnis maxime criminibus (quale istud est) sufficere, quoties probatio certa non potest obtineri.

Alle diese Gründe bewegen mich daher, der sichern Meinung zu seyn, daß gedachter Veit



Pratzer zu dem Scheiterhaufen geführt, und alldort lebendig, andern Zauberern zum abschreckenden Beispiel, verbrannt werden solle. Salvo meliori.

Der Rath war durch die überzeugenden Gründe und wichtigen Zitationen überführt, und Veit Pratzer wurde, wie gesagt, zum Scheiterhaufen verurtheilt.

Nun war alles richtig; nur ergab sich noch ein wichtiger Anstand wegen Veits Kindern. Der Commissair fand nöthig, diesen Anstand zu erinnern, und nach abgeschlossenem Rathsschluß fieng er also an:

Propositio in causa criminali des Veit Pratzers.

Meine Herren! Sie haben nun das Todesurtheil über den Erzzauberer Veit Pratzer gesprochen, und die Engel im Himmel werden sich über Ihren Ausspruch erfreuen. Da uns aber, meine Herren Kollegen, wirklich daran liegt, daß wir dieses Laster der Zauberei vertilgen, so habe ich nur eine Anfrage zu machen: was Sie beschließen wollen, daß man mit Veit Pratzers Kindern anfangen solle? Er hat

hat 2 Kinder, und vermuthlich sind dieselben auch schon zur Hexerei und Zauberei abgerichtet: denn eines der größten Indizien ist, wenn man von Aeltern gebohren ist, die in puncto magiae gravirt sind. Der gelehrte Bodinus sagt: ante omnia vere maximum indicium, si uno aut utroque parente mago natus est. L. 4. c. 4. Und da nun überdas, nach oftgedachter Meinung des adzitirten Bodinus, wiederum richtig ist, daß solche Zauberer alle ihre Kinder dem Teufel verschreiben, quia nullum est sacrificium, sagt er, quod ab istis hominibus diabolus expectat, quam ut suos ipsorum liberos simul ac hauserunt lucem foveant, dicentque diabolo, so bleibt kein Zweifel mehr übrig, daß nicht des Veit Pratzers Kinder ratione magiae schon wirklich convincirt sind. Aus welchen Gründen ich der unzielsetzlichen Meinung wäre, daß man gedachte Kinder in der Stille in Arrest setzen, dann als convictis in einer Badwanne zu Tode aderlassen solle.

Conclusum.

Der Rath hat sich der gelehrten Meinung des Referenten durchgehends verstanden.

Dem



Dem unglücklichen Veit Pratzer wurde das Todesurtheil angekündet. Er bat sich weiter keine Gnade mehr aus, als, noch vor seinem Tode seine Kinder zu sehen; allein auch dieses wurde ihm abgeschlagen, und endlich erfuhr er von dem Kerkerknecht, daß man selben in der Keiche zu Tode abergelassen habe. Diese Begegnung brachte den Elenden aus seiner ganzen Fassung. Er ward, wie ein Rasender. Diese seine Raserei sah man aber mehrmalen für eine Wirkung des Teufels an, und der gelehrte Commissair machte den Vorschlag, daß man zur Erleichterung der letzten Lebenstage des Verurtheilten, nach der heilsamen Meinung der Universität, mit den geweihten Kerzen den Teufel reiterato kastigiren solle, welches Mittel auch mehrmalen nach gemachtem Vortrag von dem Rath approbirt worden ist.

Veit wurde wieder erbärmlich zerschlagen, und noch muthloser, als er jemals war.

Endlich drang auch der Beichtvater in ihn, daß er ihm doch seine Sünden und Hexereien aufrichtig beichten möge; und da nun diesem der Pratzer aufrichtig entdeckte, daß er wirklich und in der That unschuldig sei: so verließ ihn auch der Beichtvater, und behandelte ihn als

einen

einen unbußfertigen und boshaften Sünder. — Veit wurde wie ein Vieh zur Richtstatt geschleppt, mit Koth geworfen, angespieen und verhöhnt. Und so endete der Unschuldige sein Leben.

Verordnung des Magistrats

zur Exekution des Veit Pratzers, *vulgo* Hexenveitl.

Der Scharfrichter hat eine eichene Säule zu setzen, welche ungefähr $1\frac{1}{2}$ Elle tief in die Erde gegraben, und 4 bis $4\frac{1}{2}$ über der Erde heraus gelassen werden muß.

Diese Säule, nebst dem benöthigten Holz, haben des Scharfrichters Knechte gegen Empfang ihrer Gebühren herzuführen, und auf dem Richtplatz aufzurichten. Um die Säule soll der Holzhaufen errichtet werden, wozu man 10 Klafter trocken Holz, auch einige Bunde Reiser, 3 Bunde Stroh, einen Stein hartes Pech, und 1 Pfund gezogenen Schwefel begnehmiget haben will.

An die Säule soll der Delinquent mit 3 Ketten angemacht werden, deren eine ihm um den Hals, die andere um den Leib, und die dritte um

um die Beine geht. Diese 3 Ketten sollen mit 3 Haken, vermittelst einer Art, welche, nebst Haken und Ketten, das Schmiedehandwerk eigens zu verfertigen hat, an die Säule an- und eingeschlagen werden. Bei der Exekution soll der Scheiterhaufen von den Henkersknechten angesteckt, des Veit Pratzers Körper langsam verbrannt und seine Asche in der Luft zerstreut werden.

Urtheil.

Der von dem Malefizgericht öffentlich vorgestellte Inquisit hat in seinen mit ihm vorgenommenen theils gütlich- theils peinlichen Verhören quoad generalia ausgesagt:

1) Daß er Veit Pratzer, vulgo Hexenveitl heisse, 38jährigen Alters, katholischer Religion, von N. gebürtig, verheuratheten Standes, und daß er ein ansäßiger Bauer zu N. seie.

2) Gestunde Malefikant, jedoch erst bei seinem dritten Verhör, wo es wirklich auf die peinliche Frage angekommen ist, daß er sich in verschiedenen Teufelskünsten habe

sträflich

sträflich betreten lassen, wie er auch, wie sich durch die eidlich eingeholten Erfahrungen durchgehends bestättigt, in dem Wirthshause zu N. öffentlich übernatürliche Mäuse gemacht hat. Da nun

3) Malefikant und zwar hauptsächlich aber puncto stigmatis oder eines bei ihm vorgefundenen Teufelszeichen vollkommen überwiesen worden ist: so hat der hiesige Magistrat gedachten Veit Pratzer zum Scheiterhaufen gerechtest verurtheilt, und obstehendes Endurtheil an ihm durch den Scharfrichter zu exequiren gnädigst anbefohlen.

Unterthänigster Commissionsbericht.

Einer P. T. hochrichterlichen Stelle will man unterthänigst und pflichtmäßig einberichten, daß die Exekution mit dem zum Scheiterhaufen verurtheilten Veit Pratzer, vulgo Hexenveitl, durch den Scharfrichter auf das beste vollzogen worden. Nur wird mißfälligst zu vernehmen seyn, daß der Veit Pratzer ganz unbußfertig dahingestorben seie, indem er noch auf dem Scheiter-



terhaufen, da er schon ringsum mit Flammen umgeben war, ausgeschrieen habe, daß er unschuldig sei: auch hat sich mittlerweile der vorgehenden Exekution bezeigt, daß eine Menge Raben über das Hochgericht geflogen sind, welche vermuthlich ihres Kameraden Seele in die Ewigkeit werden abgeholt haben.

Conclusum.

Ist unter die wichtigsten Hexenakten ad perpetuam rei memoriam ad Registraturam zu hinterlegen.

Auszug aus dem vierten Bändchen des Herrn Hofräth von Eckartshausen Erzählungen.

